

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stadtranderholung des Jugendamtes der Stadt Duisburg

Präambel

Die Vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf den Vertragsabschluss zwischen der Stadt Duisburg und den sorgeberechtigten VertreterInnen/Vertretern eines Kindes

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadtranderholung Duisburg ist ein Angebot des Jugendamtes Duisburg, Fachbereich Jugendförderung.
- (2) Die Teilnahme ist für Duisburger Kinder ab der vollendeten 1. Schulklasse bis zum vollendeten 13. Lebensjahr möglich.
- (3) Das verlässliche Betreuungsangebot wird im Rahmen der Stadtranderholung Duisburg in der zweiten Hälfte der Sommerferien im Zeitraum vom **10.08.2026 bis 28.08.2026** durchgeführt.
Die Betreuung findet an 18 Standorten (städtische Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger) in der Zeit montags bis freitags von 8:00 -16:00 Uhr statt.
- (4) Vertragspartner sind Stadt Duisburg und der/die Sorgeberechtigte des zu betreuenden Kindes

§ 2 Anmeldung und Vertragsabschluss

- (1) Die Anmeldung zur Stadtranderholung erfolgt online über den Anmeldelink auf der Webseite: www.duisburg.de/stadtranderholung
- (2) Mit der Anmeldung und der Bestätigung der AGB's wird ein Betreuungsvertrag zwischen Jugendamt und Sorgeberechtigten abgeschlossen.
- (3) Der Betreuungsplatz für ein Kind ist mit der vollständigen Zahlung des Elternentgeltes verbindlich gesichert.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Jugendamt über Besonderheiten des Kindes (z.B. Allergien) zu informieren.
- (5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Jugendamt wahrheitsgemäß Auskunft über Sachlagen zu erteilen (Schwimmfähigkeit, Betreuung durch IntegrationshelferInnen und Integrationshelfer während der Schulzeit, Krankheiten, Medikamente), die Auswirkungen auf die Betreuungsarbeit haben.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes ist die Beachtung des jeweils aktuellen Infektionsschutzgesetzes und der entsprechenden Vorgaben/Richtlinien (bspw. Maskenpflicht / Durchführung von Tests etc.) soweit zur Vorbeugung nach dem jeweiligen Stand des Infektionsgeschehens geboten.

§ 3 Leistung

- (1) Den Eltern/Sorgeberechtigten wird eine verlässliche Betreuung Mo – Fr von 8.00 -16.00 Uhr zugesichert.
- (2) Die Verpflegung für die Kinder während der Freizeit wird vom Jugendamt gestellt.
- (3) Die Angebote umfassen Kreativ, Spiel- und Spielaktivitäten am Standort. Des Weiteren finden innerstädtische Ausflüge sowie Ausflüge in andere Kommunen/Freizeitparks statt.
Die Angebote sind wetterabhängig.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kinder in der Betreuungszeit **an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen dürfen**.
- (5) Ausnahmen von der Teilnahme sind der Standortleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Aufsichtszeiten

- (1) Die Kinder werden während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten durch die Betreuerinnen und Betreuern beaufsichtigt. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten.

§5 Ausschluss

- (1) Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Stadtranderholung ausgeschlossen werden bei groben oder regelmäßigen Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens, bspw. wenn das Kind sich selbst, andere Kinder oder die Mitarbeitenden bzw. andere Mitwirkenden gefährdet.
- (2) Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Stadtranderholung ausgeschlossen werden, wenn der Gesundheitszustand des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt.
Die zum Zeitpunkt der Ferienfreizeit jeweils gültigen Infektionsschutzverordnungen kommen hier ebenfalls zum Tragen.
- (3) Ein Kind kann teilweise oder ganz von der weiteren Teilnahme an der Stadtranderholung ausgeschlossen werden, wenn die im Einzelfall erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ausbleibt.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Standortleitung in Abstimmung mit der Projektleitung des Jugendamtes. Ein Ausschluss erfolgt nach sorgfältiger pädagogischer Abwägung.
Bei einem Ausschluss ist das Kind unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten abzuholen.
- (5) Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückzahlung der Elternentgelte besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.

§ 6 Entgelte und Zahlung

- (1) Für die Teilnahme an der Stadtranderholung sind Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind bei der Anmeldung zu begleichen.
- (2) Bei der Anmeldung mehrerer Kinder einer Familie reduziert sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen (SGB II, XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), Pflegeeltern und bei stationär untergebrachten Kindern wird eine Ermäßigung gewährt. Die Gewährung einer Ermäßigung setzt die Vorlage entsprechender Bescheinigungen voraus.

§ 7 Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt Duisburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung und persönlichen Gegenständen der Teilnehmenden
- (2) Bei Eintreten eines Schadensfalles sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken-, oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Duisburg und die für sie im Rahmen der Stadtranderholung tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten. Bei Personenschäden greift die gesetzliche Haftung.